

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dirk Lerche, Fraktion der AfD

Entwicklung der Aktiengesellschaften in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie entwickelte sich die Zahl der Aktiengesellschaften mit Hauptsitz oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren (bitte auflisten nach Jahren, Zahl der Aktiengesellschaften, Zahl der Hauptsitze in Mecklenburg-Vorpommern, Zahl der Hauptsitze in anderen Bundesländern, Zahl der Hauptsitze im EU-Ausland und Zahl der Hauptsitze im übrigen Ausland)?

Der Landesregierung liegen keine einheitlichen Übersichten zur Beantwortung der oben genannten Frage vor. Aus den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GÜ) können nur folgende Angaben mitgeteilt werden:

Berichtsjahr	2010	2011	2012	2013	2014
In das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaften					
am Schluss des Vorjahres vorhanden	184	169	156	149	143
im Laufe des Jahres eingetragen	4	5	4	5	6
im Laufe des Jahres gelöscht	19	18	11	11	8
verbleiben am Schluss des Jahres	169	156	149	143	141

Berichtsjahr	2010	2011	2012	2013	2014
In das Handelsregister eingetragene Europäische Aktiengesellschaft (SE)					
am Schluss des Vorjahres vorhanden	0	1	1	1	1
im Laufe des Jahres eingetragen	1	0	0	0	0
im Laufe des Jahres gelöscht	0	0	0	0	0
verbleiben am Schluss des Jahres	1	1	1	1	1

Berichtsjahr	2015	2016	2017	2018	2019
In das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaften					
am Schluss des Vorjahres vorhanden	141	140	137	127	141
im Laufe des Jahres eingetragen	6	4	7	10	2
im Laufe des Jahres gelöscht	7	7	6	6	10
verbleiben am Schluss des Jahres	140	137	138	131	133
In das Handelsregister eingetragene Europäische Aktiengesellschaft (SE)					
am Schluss des Vorjahres vorhanden	1	1	1	1	3
im Laufe des Jahres eingetragen	0	0	0	2	0
im Laufe des Jahres gelöscht	0	0	0	0	2
verbleiben am Schluss des Jahres	1	1	1	3	1

Für das Jahr 2020 liegen noch keine Angaben vor.

Darüber hinausgehende Angaben zu den Aktiengesellschaften werden in der GÜ nicht erfasst.

Weitere Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Welche Aktiengesellschaften sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern niedergelassen (bitte auflisten nach Ort inklusive Bundesland/Staat des Hauptsitzes und etwaigen WKN/ISIN, Name, detaillierter Rechtsform, Stammkapital)?

Aus den Justizgeschäftsstatistiken, die der Beantwortung der Frage 1 zugrunde liegen, ergeben sich keine Angaben zur Beantwortung der Frage 2.

Nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz) sind die Finanzämter für die Besteuerung von Aktiengesellschaften zuständig. Daher können die erfragten Daten den Finanzämtern vorliegen, aber auch nur soweit die betreffende Aktiengesellschaft in einem Finanzamt des Landes steuerlich geführt wird. Gleichwohl können diese Daten nicht zur Beantwortung der Frage herangezogen werden. Die in den Finanzämtern vorhandenen Informationen unterliegen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Belange einer natürlichen oder juristischen Person.

Es ist zeitlich nicht beschränkt und wirkt über die Lebensdauer der juristischen Person fort. Eine Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur unter den im § 30 Abgabenordnung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zulässig. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung der Kreis der Adressaten eingegrenzt wird oder Schutzvorkehrungen gegen eine Weitergabe an Dritte getroffen werden, denn dieses führt nicht zur Zulässigkeit der Offenbarung. Insofern ist für die Beantwortung der Frage eine Abwägung zwischen dem Schutzbereich des mit Verfassungsrang (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz) versehenen Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung und dem in Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (landes-)verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Frage- und Antwortrecht der Abgeordneten vorzunehmen.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen ablehnen, soweit sie damit gegen ein Gesetz verstoßen würde. Dies ist der Fall, soweit sich aus § 30 der Abgabenordnung keine ausdrückliche Offenbarungsbefugnis für die Landesregierung ergibt. Eine solche ausdrückliche Offenbarungsbefugnis allein für parlamentarische Anfragen - auch nur gegenüber dem Fragesteller - existiert in § 30 der Abgabenordnung nicht.

Eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage wäre gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung nur zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse bestünde. Eine Begriffsbestimmung für das zwingende öffentliche Interesse ist in der Abgabenordnung nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat allerdings in § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung beispielhaft wichtige Fälle aufgezählt, bei denen ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein solch zwingendes öffentliches Interesse kann demnach angenommen werden, wenn im Fall des Unterbleibens der Auskunft die Gefahr besteht, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl des Bundes, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eintreten. Eine Offenbarung kommt daher nur in Betracht, wenn es sich um den Schutz von gegenüber dem Steuergeheimnis als höherwertig anzusehender Rechtsgüter handelt. § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung für Fälle, in denen ein zwingendes öffentliches Interesse zu bejahen ist. Aus der Gewichtigkeit der aufgezählten Beispielfälle (Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben, Verfolgung schwerer Wirtschaftsstraftaten und Erforderlichkeit der Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern) folgt, dass über sie hinaus nur in Ausnahmefällen von ähnlicher Gewichtung ein zwingendes öffentliches Interesse angenommen werden darf. Bei der vorliegenden Kleinen Anfrage sind jedoch keine Tatsachen erkennbar, die ein derartiges öffentliches Interesse begründen würden.

Eine Offenbarung der erfragten einzelfallbezogenen Informationen der betroffenen Körperschaften wäre dementsprechend nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 30 der Abgabenordnung zulässig, wenn das vorherige Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Dieses müsste in jedem einzelnen Fall vorab eingeholt werden.

Die unbefugte Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist hingegen gemäß § 355 Strafgesetzbuch für den betreffenden Bediensteten strafbar. Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung möglicherweise Schutzvorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtags getroffen wurden, denn dies führt als solche nicht zu einer Zulässigkeit der Offenbarung. Das Steuergeheimnis ist auch gegenüber Abgeordneten bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen zu wahren [bundeseinheitliche Regelung in Textziffer 11.5 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 30 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 290, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28. Mai 2020, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2020, Teil I, Seite 534) in Verbindung mit den Textziffern 2.1.3 und 2.1.4.2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 13. Mai 1987 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 19)].

Vor dem Hintergrund des drohenden klaren Gesetzesverstößes konnte die von der Landesregierung vorzunehmende Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an das mit Verfassungsrang versehene Steuergeheimnis mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollanspruch in Ermangelung eines als zwingendes öffentliches Interesse zu betrachtenden überwiegenden Informationsinteresses daher nur zu dem Ergebnis führen, die Fragen insoweit nicht zu beantworten.

3. An welchen Aktiengesellschaften sind das Land Mecklenburg-Vorpommern oder Landesunternehmen direkt oder indirekt beispielsweise durch Bürgschaften beteiligt?

Das Land M-V ist mittelbar an der Deutschen Post AG und an der Deutschen Telekom AG beteiligt. Bei diesen Beteiligungen des Landes handelt es sich um mittelbare Beteiligungen, die über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vermittelt werden. Am Grundkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau halten die Länder gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Gesetz) 20 Prozent der Anteile. Auf Mecklenburg-Vorpommern entfällt ein Anteil von 0,41 Prozent.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern reicht Bürgschaften zugunsten von Unternehmen aus, um entsprechende Darlehen bei Banken abzusichern. Ferner übernimmt das Land Rückgarantien zugunsten der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern (BMV) für Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (MBMV), die sich wiederum an Unternehmen beteiligt, um diese mit notwendigem Eigenkapital auszustatten. Bei der BMV und MBMV handelt es sich um sogenannte Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, an denen das Land nicht als Gesellschafter beteiligt ist.

4. Welche Aktiengesellschaften planen derzeit eine Niederlassung oder Gründung in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wie weit sind die Fortschritte?
 - b) Wie unterstützt das Land dabei?
 - c) Welche Aktiengesellschaften mit Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in einer Auflösungsphase?

Hierzu liegt der Landesregierung entsprechendes Datenmaterial nicht vor.

5. Welche Treffen gab es seitens der Landesregierung in den vergangenen drei Jahren mit börsennotierten Aktiengesellschaften?
Was war der jeweilige Grund?

Treffen der Mitglieder oder Mitarbeiter der Landesregierung mit Vertretern börsennotierter Aktiengesellschaften werden nicht gesondert erfasst. Insofern würde die Beantwortung dieser Frage für die Landesregierung insgesamt einen nicht zumutbaren Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.